

---

# Statuten

## Grischa Slack

---

Genehmigt durch die Vereinsversammlung  
vom 18.04.2021

**Bemerkung:**

Während in diesem Dokument nur männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind die weiblichen Bezeichnungen immer impliziert. Der Begriff Slackline umfasst alle Disziplinen, die in der SwissSlackline-Charta genannt werden.

## Präambel

Grischa Slack ist im Jahr 2021 gegründet worden. Dieser Verein hat zum Ziel das Slacklines in Graubünden zu fördern und zu entwickeln. Dieser Verein der offizielle Kantonalverband für das Graubünden.

Er bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, die Grundregeln der Sicherheit, des Respekts vor der Natur und vor Dritten kennen zu lernen und zu entdecken. Das Leitbild von Swiss Slackline, dem Schweizer Slackline Verband sind eine verbindliche Grundlage dieser Statuten.

### Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen Grischa Slack ist ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet worden. Der Sitz von Grischa Slack befindet sich beim Wohnsitz eines Vorstandsmitglieds.

### Artikel 2 Zweck

*Ausrichtung* 1 Grischa Slack ist ein regionaler Slackline Verein welcher die Interessen von Slackliner/innen vertritt. Der Fokus liegt im Kanton Graubünden, Mitglieder von überall sind willkommen.

Grischa Slack ist Mitglied von [Swiss Slackline](#), dem Schweizer Slackline Verband, letzterer nimmt gesamtschweizerische Koordinationsaufgaben wahr.

Die Förderung und Ausübung der Sportart Slacklines mit allen Disziplinen und Variationen steht im Vordergrund. Grischa Slack bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe, gut geleitete Angebote im Breiten- und im Leistungssport. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten. Darüber hinaus, arbeitet Grischa Slack nicht gewinnorientiert.

*Unabhängigkeit* 2 Grischa Slack ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

*Fairplay* 3 Grischa Slack setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Grischa Slack anerkennt die «Ethik-Charta im Sport» (vgl. Anhang 2) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

*Ziele* 4 Grischa Slack verfolgt, zusammen mit Swiss Slackline, folgende Ziele:

- Die Förderung der Akzeptanz des Slacklines als eigenständige Sportart

Training:

- Behandlung von Anliegen rund um den öffentlichen Raum wie Parks, der Gewässer und weiteren Orten mit dem Ziel einen nachhaltigen Zugang und Nutzung zu sichern

- Hilfe bei Organisation und Durchführung von regelmässigen Slackline Trainings während des ganzen Jahres
- Hilfe bei Zugang und Nutzung eines Raumes/Turnhalle für das Training in der Wintersaison
- Förderung des Gesamterlebnisses Slacklinen, mit ergänzenden Aktivitäten
- Förderung des Slacklinens in Schul- und Hochschulsport

#### Bildung & Sensibilisierung, Beratung

- Die gezielte Vermittlung der Grundsätze und Prinzipien von Swiss Slackline und der ISA (International Slackline Association) an möglichst viele Slackliner und Drittpersonen.
- Bei den Themen Platzwahl, Material und Sicherheit mit dem Ziel der Risikominimierung
- Beim Thema Baumschutz mit dem Ziel der nachhaltigen Sportausübung in der Natur
- Materialausleihe, unabhängige Kaufberatung

#### Festival und Events

- Organisation und Durchführung von Events
- Mithilfe bei Events von Swiss Slackline (Schweizer Meisterschaft, Transalp Tour) und weiteren Partnern

#### Aktive, Workshop und Shows

- Förderung Aktiver Slackliner
- Organisation und Durchführung von Slackline Workshops und Shows

### **Artikel 3      Mitgliedschaft**

- |                             |   |   |
|-----------------------------|---|---|
| <i>Mitgliederkategorien</i> | 1 | Grischa Slack umfasst folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none"> <li>● Aktivmitglieder (Individuelle Personen)</li> <li>● Ehrenmitglieder</li> <li>● Gönner- und Passivmitglieder</li> </ul>   |
| <i>Aktivmitglieder</i>      | 2 | Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 18 Jahre alt werden.   |
| <i>Ehrenmitglieder</i>      | 3 | Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den Verein Grischa Slack. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung gewählt. |

<i>Gönner und Passivmitglieder</i>	4	Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.
<i>Eintritt</i>	5	Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
<i>Beendigung, Austritt</i>	6	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	7	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Vereinsversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
<i>Rechte</i>	8	Den Angehörigen der Kategorien Aktiv-, Assoziiert-, Jugend- und Juniorenmitglieder sowie den Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung),</li> <li>• Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen.</li> </ul>
<i>Pflichten</i>	9	Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.

## **Artikel 4 Finanzierung, Haftung**

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge
  - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
  - Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
  - Erlös durch die Vermittlung von Workshops und Shows
  - Erlös durch bereitstellen von Material für Workshops und Shows
  - Beiträge von Jugend + Sport
  - Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds
  - Subventionen der Gemeinde
  - Einnahmen aus Sponsoring
  - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
  - Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Mitgliederbeiträge* 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung beschlossen. Sie sind im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten.
- Haftung* 3 Allein das Vermögen des Vereins erfüllt die in seinem Namen eingegangenen Verpflichtungen. Jegliche persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.  
Die Verpflichtungen des Vereins werden ausschliesslich durch dessen Vermögen gedeckt. Die Haftung der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Mitglieder des Ausschusses kann gegenüber Dritten nicht geltend gemacht werden. Gemäss Art. 55 Abs. 3 und 75a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Versicherungen* 4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.  
  
Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung des Dachverbandes Swiss Slackline. Es steht Grischa Slack frei eine Doppelversicherung abzuschliessen.

## **Artikel 5 Geschäftsjahr**

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 6 Organe**

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Vereinsversammlung
  - Der Vorstand

## **Artikel 7 Vereinsversammlung**

- Ordentliche Vereinsversammlung* 1 Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins Grischa Slack. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt (Idealerweise Januar bis März, da anfangs April die Delegiertenversammlung von Swiss Slackline stattfindet und die Verbandsdelegierten allenfalls gewählt/bestätigt werden müssen). Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder rechtsgültig konstituiert.
- Einberufung* 2 Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich oder per Email eingeladen.
- Ausserordentliche Vereinsversammlung* 3 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann von der Vereinsversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden, oder wenn alle Mitglieder des Vorstands dies wollen. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden
- Aufgaben und Kompetenzen* 4 Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
  - Genehmigung des Jahresberichts
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Genehmigung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget
  - Genehmigung des Leitbilds
  - Genehmigung von Statutenänderungen
  - Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
  - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
  - Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder
- Anträge* 5 Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- Stimm- und Wahlrecht* 6 Mit Ausnahme der Gönnermitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden.
- Jedes stimmberechtigte Aktive und Assoziierte Mitglied hat 1 Stimme.
- Erforderliches Mehr* 7 Die Mitglieder sind bestrebt, einen Konsens zu finden. Ist ein Konsens nicht möglich, werden Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als

abgelehnt. Bei Wahlen gilt das einfache Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.

Für die Auflösung des Vereins und die Modifikation der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.

<i>Versammlungs- führung</i>	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäfte, Anträge aus Versammlung</i>	9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	Der/die Versammlungsleiter/in stimmt und wählt mit.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

## **Artikel 8      Vorstand**

<i>Führung, Vertretung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein Grischa Slack nach aussen und ist gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.
<i>Zusammen- setzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus 3-7 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Vorstands handeln auf freiwilliger Basis und haben nur Anspruch auf Entschädigung für ihre tatsächlichen Ausgaben und Reisekosten im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Vereinigung.
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds.
<i>Konstituierung</i>	4	Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	5	Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"><li>● Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbilds und der Statuten</li><li>● Umsetzung der von der Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse, darüber hinaus beschliesst der Vorstand selbstständig im Sinne der Mitgliederversammlung und der Statuten.</li><li>● Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung</li><li>● Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets</li><li>● Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)</li><li>● Wahl von ehrenamtlichen Trainer/innen, Leiter/innen und Betreuer/innen</li></ul>

- Wahl der Verbandsdelegierten, idealerweise handelt es sich um informierte Personen im Umfeld von Grischa Slack, wie bspw. Mitglieder des Vorstandes.
- Anstellung von bezahltem Personal/Geschäftsstelle
- Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte
- Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind
- Vertretung des Vereins nach aussen

## **Artikel 9      Auflösung und Liquidation**

- |                           |   |   |
|---------------------------|---|---|
| <i>Beschlussfassung</i>   | 1 | Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden und gültig abgegebenen Stimmen.  |
| <i>Zuweisung Vermögen</i> | 2 | Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Dach-/Zentralverband zuzuweisen, dem der Grischa Slack angehört. Dieser Beschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen und bei der Generalversammlung anwesenden Stimmen. |

## **Artikel 10      Schlussbestimmungen**

- |                         |   |   |
|-------------------------|---|---|
| <i>Beschlussfassung</i> | 1 | Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom <i>18.04.2020</i> genehmigt. Sie treten ab am <i>18.04.2020</i> in Kraft. |
|-------------------------|---|---|

*Chur 18.04.2021*

### **Grischa Slack**

Ramun Tomaschett      Rahel Schönauer

Präsident      Vizepräsident

### Anhang

- Mitgliederbeiträge Grischa Slack
- Ethik-Charta im Sport



## **Anhang 1**

### **Mitgliederbeiträge Grischa Slack**

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten von Grischa Slack.

Die Vereinsversammlung vom *18.04.2020* hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab sofort wie folgt festgelegt:

#### **Mitgliederbeiträge**

Aktivmitglieder (natürliche Personn)	Fr. 30.–
Gönner- und Passivmitglieder	Fr. 100.– (Mindestbeitrag)
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

*Chur , 18.04.2020*

#### **Grischa Slack**

Ramun Tomaschett      Rahel Schönauer

Präsident                      Vize Präsident

Patrick Seeli

Ressortchef Finanzen

## Anhang 2

### Ethik-Charta im Sport



Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

### Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

#### 1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

#### 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

#### 3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

#### 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

#### 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

#### 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

#### 7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

#### 8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

#### 9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

[www.spiritofsport.ch](http://www.spiritofsport.ch)

... for the **SPiRiT** of **SPORt**

2015